



ERI, Postfach, CH-8304 Wallisellen

Jäckli Geologie AG
Julia Fritz
Albulastrasse 55
8048 Zürich

Bewilligung vom 07.10.2025, Baubeginn bis spätestens 07.10.2026

ERI-Nr.:	P37-067/2025	Gesuchsdatum	06.10.2025
Nummer des Rohrleitungsbetreibers:	10-25-0007	Datum der Stellungnahme	06.10.2025
Baugesuch Nr.	9826		

Das Eidg. Rohrleitungsinspektorat bewilligt, gestützt auf die Art. 5, 30 und 31 der Rohrleitungsverordnung (SR 746.1) vom 26. Juni 2019, das nachfolgende Vorhaben unter den in Ziffer 2 aufgeführten Auflagen.

1. Vorhaben

1.1 Beteiligte

Gesuchsteller	Jäckli Geologie AG, Julia Fritz, Albulastrasse 55, 8048 Zürich, 0443445574, julia.fritz@jaeckli.ch
Bauherr	Gasverbund Mittelland AG, Matthew Hamblin, Untertalweg 32, 4144 Arlesheim, 061 706 33 56, matthew.hamblin@gvm-ag.ch
Projektverfasser	Jäckli Geologie AG, Julia Fritz, Albulastrasse 55, 8048 Zürich, 0443445574, julia.fritz@jaeckli.ch
Unternehmer	Stundersond AG, Adrian Niederhäuser, Kalberweid 139, 3635 Uebeschi, 058 510 43 60, info@stundersond.ch
Baustellenverantwortlicher	Gasverbund Mittelland AG, Matthew Hamblin, Untertalweg 32, 4144 Arlesheim, 061 706 33 56, matthew.hamblin@gvm-ag.ch
Der Rohrleitungsbetreiber	SWISSGAS AG (044 288 34 53)

1.2 Bauort

PLZ-Ort	3368 Bleienbach	Parzelle(n)	GZA90
Koordinaten	2'624'480, 1'227'222	Bauzone	Nein
Bauort Zusatz			

1.3 Rohrleitungsanlage

Leitung	S10: ELW, Staffelbach - Muelchi
Plan-Nummer(n)	10-031
Flugmarkierung Nr.	10-199 - 10-200

Schutzmassnahmen

Mantelrohr	Nein	Schutzplatten	Nein
Minimale Überdeckung (m)	1.20		



1.4 Projektbeschreibung

(Der bewilligte Projektbeschreibung kann von jenem des Gesuchs abweichen!)

Erstellung Piezometer mittels Sondierbohrung zur Erhebung Grundwasserdaten im Nahbereich der UNIGAZ-Leitung

Hochbauarbeiten

(20) Hochbauten Nein

Tiefbauarbeiten

(30) Tiefbauarbeiten Nein

Arbeiten an/für Werkleitungen

(40) Arbeiten an oder für Drittleitungen Nein

Ramm- und/oder Bohrarbeiten

(50) Ramm-/Bohrarbeiten Ja
(51) Art der Ramm-/Bohrarbeiten Rammen/Bohren für Bodensondierungen
(52) Sind Vibrationen zu erwarten? Nein
(53) Ist eine Vibrationsüberwachung vorgesehen? Keine Antwort

Weitere Fragen

(60) Sollen Sprengungen durchgeführt werden? Nein
(61) Wird die Überdeckung geändert? Nein
(62) Minimaler horizontaler Abstand zur Leitung/Station (m) 2.5
(65) Gibt es eine lokale Baubewilligung für dieses Bauvorhaben? Ja, Baubewilligung erhalten

Zeitraum der Bauarbeiten

(63) Geplanter Baubeginn 03.11.2025 (64) Geplantes Bauende 30.11.2025

Bemerkungen

(66) Mitteilung des Gesuchstellers
Tiefe der geplanten Bohrung: ca. 6m,
Bohrdurchmesser: ca. 220 mm
Dauer der Arbeiten: ca. 1 AT
Begleitet durch Trasseekontrolleur GVM

1.5 Beilagen

- N292-16_1_korr.pdf
- 10-25-0007 Situation Swissgas.pdf

2. Auflagen

- 1) Die Bewilligung gilt nur für das explizit unter Ziffer 1 beschriebene Vorhaben. Allfällige Auflagen haben Vorrang vor Angaben im Projektbeschreibung. Die in Ziffer 1 gemachten Angaben sind bindend. Die von anderen Behörden zu erteilenden Bewilligungen bleiben vorbehalten. Der Gesuchsteller prüft, allenfalls mit den anderen Behörden, ob die vom ERI gestellten Auflagen mit deren Bewilligung kompatibel sind.
- 2) Die nachfolgenden Auflagen gelten nur, wenn im Projektbeschreibung oder in allfälligen obigen Auflagen dazu keine gegenteiligen Angaben gemacht wurden.
- 3) Der Leitungsbetreiber misst die Rohrleitungssachse vor Beginn der Bauarbeiten ein und verpflockt sie. Er sorgt dafür, dass die



Verpflockung in allen Bauphasen erhalten bleibt. Der Bewilligungsinhaber darf die Verpflockung nur in Absprache mit dem Leitungsbetreiber entfernen oder verschieben.

- 4) Die Arbeiten sind vor Baubeginn zusammen mit der Unternehmung und dem Leitungsbetreiber vor Ort abzusprechen. Neue Unternehmer oder Subunternehmer müssen vor Arbeitsbeginn durch den Leitungsbetreiber über die Vorsichtsmassnahmen geschult werden. Bei Beschädigung der Rohrleitung, der Rohrumhüllung oder des Fernmeldekabels ist der Leitungsbetreiber unverzüglich zu avisieren.
- 5) Der Leitungsbetreiber überwacht die Bauarbeiten im Bereich der Rohrleitung. Sämtliche Grabarbeiten im Bereich von 2.00m beidseits der Leitung müssen unter seiner Aufsicht erfolgen. In diesem Bereich darf nur von Hand gegraben werden. In Absprache mit dem Leitungsbetreiber kann dieser Abstand gemäss dessen Reglement reduziert werden.
- 6) Werden Teile der Rohrleitungsanlage freigelegt, so sorgt der Bewilligungsinhaber in Absprache mit dem Leitungsbetreiber für einen massiven mechanischen Schutz der Anlage gegen Einwirkungen Dritter. Dem Rohrleitungsinhaber ist vor dem Wiedereindecken Gelegenheit zur Kontrolle zu geben.
- 7) Zwischen Fundamenten, Bäumen oder parallelführenden Werkleitungen und der Rohrleitung ist ein lichter, horizontal zu messender Abstand von mind. 2.00m einzuhalten. Bei grabenlosen Parallelverlegungen ist ein lichter, horizontal zu messender Abstand von mind. 3.00m einzuhalten. Im Bereich von 2.00m beidseits der Rohrleitung dürfen keine Schächte, Zäune, Hydranten oder ähnliches erstellt werden.
- 8) Die Überdeckung der Rohrleitung soll mindestens 1m, höchstens aber 4m betragen.
- 9) Bei Kreuzungen zwischen der Rohrleitung und Strom-, Wasser-, Abwasser- oder anderen Leitungen ist ein lichter (vertikaler) Abstand von mindestens 0.30m einzuhalten. Bei Stromleitungen gilt der vertikale Abstand Aussenkante Schutzrohr oder Rohrblock. Ist die Verlegungstiefe der Rohrleitung unbekannt, muss die Stelle sondiert werden.
- 10) Zwischen der Rohrleitung und Schutzplatten dürfen keine Werkleitungen/Drittleitungen eingelegt werden.
- 11) Die Überdeckung der Rohrleitung im Strassenbereich muss mindestens 2.00m, jene im Wegbereich muss mindestens 1.50m betragen. Im Bereich von sonstigen befestigten Flächen muss die Leitung mit einer mechanischen Schutzplatte versehen werden, wenn die Überdeckung weniger als 1.50m beträgt.
- 12) Im Bereich von 2.00m beidseits der Rohrleitung dürfen keine Zeltabspannungen/Bodenanker eingeschlagen resp. gesetzt werden.
- 13) Sprengungen dürfen nur mit Zustimmung des Eidg. Rohrleitungsinspektorates vorgenommen werden.
- 14) Bauinstallationen müssen einen lichten, horizontal zu messenden Abstand von mindestens 2.00m einhalten.
- 15) Zwischen einem Grabenrand und der Rohrleitung muss ein lichter, horizontal zu messender Abstand von mindestens 1.00m eingehalten werden. Die maximale Böschungsneigung darf 1:1 nicht überschreiten.
- 16) Der Bewilligungsinhaber teilt dem Rohrleitungsbetreiber den Abschluss der Arbeiten mit und stellt diesem die relevanten Vermessungsdaten zur Verfügung.
- 17) Diese Bewilligung verfällt, wenn mit der Ausführung des bewilligten Vorhabens nicht bis zum Ablauf der auf der Vorderseite angegebenen Gültigkeit begonnen wird.
- 18) Der Rohrleitungsinhaber erstattet dem Eidg. Rohrleitungsinspektorat Bericht über die durchgeführten Arbeiten. Neue Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Anlagen sowie Bauten innerhalb der Sicherheitsabstände sind in den Plänen der Rohrleitungsanlage nachzutragen.
- 19) Jeder Interessierte, der der Bewilligung oder den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen nicht zustimmt, kann beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern, (Liechtenstein: Amt für Volkswirtschaft, Schaan) als Aufsichtsbehörde für Rohrleitungsanlagen, eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen.
- 20) Der Rohrleitungsbetreiber ist mindestens 3 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten telefonisch zu avisieren.
- 21) Die vorliegende Bewilligung muss dem Baustellenverantwortlichen ausgehändigt werden und muss auf der Baustelle vorliegen.
- 22) Die Bewilligung wird an den Gesuchsteller persönlich erteilt. Diese Person ist somit auch verantwortlich für das Einhalten der Auflagen. Davon ausgenommen sind Auflagen, die sich explizit an den Rohrleitungsbetreiber richten.



3. Versand

Versandart

Der Versand des Entscheids erfolgt per e-Mail

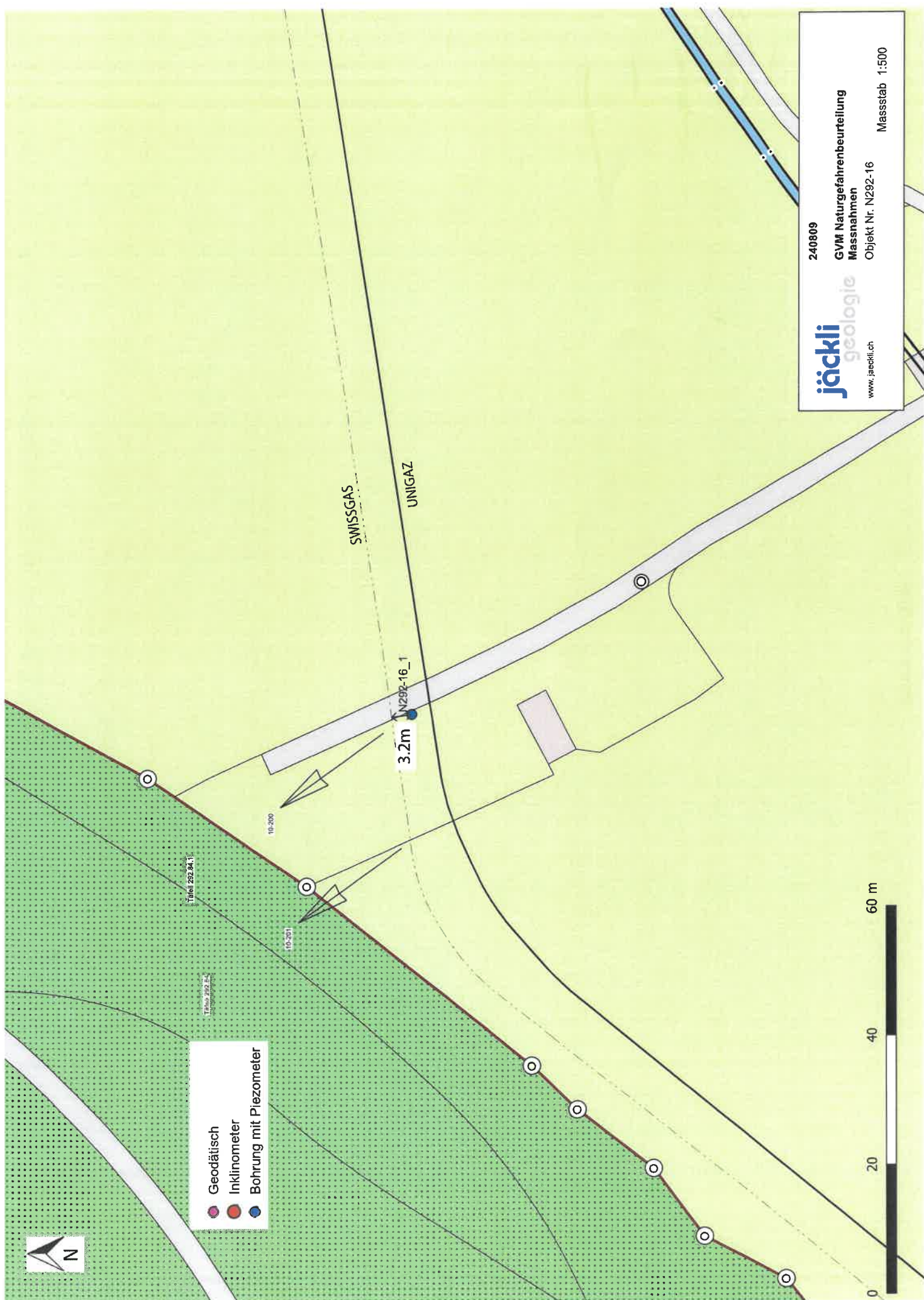
Mitteilung an:

- Jäckli Geologie AG
- SWISSGAS AG
- Bauverwaltung Bleienbach
- Karl Köster (Inspektor)

Eidg. Rohrleitungsinspektorat

L. Malanotte

Dieser Entscheid ist auch ohne Unterschrift gültig. Ein unterschriebenes Exemplar kann innert 60 Tagen beim ERI angefordert werden.



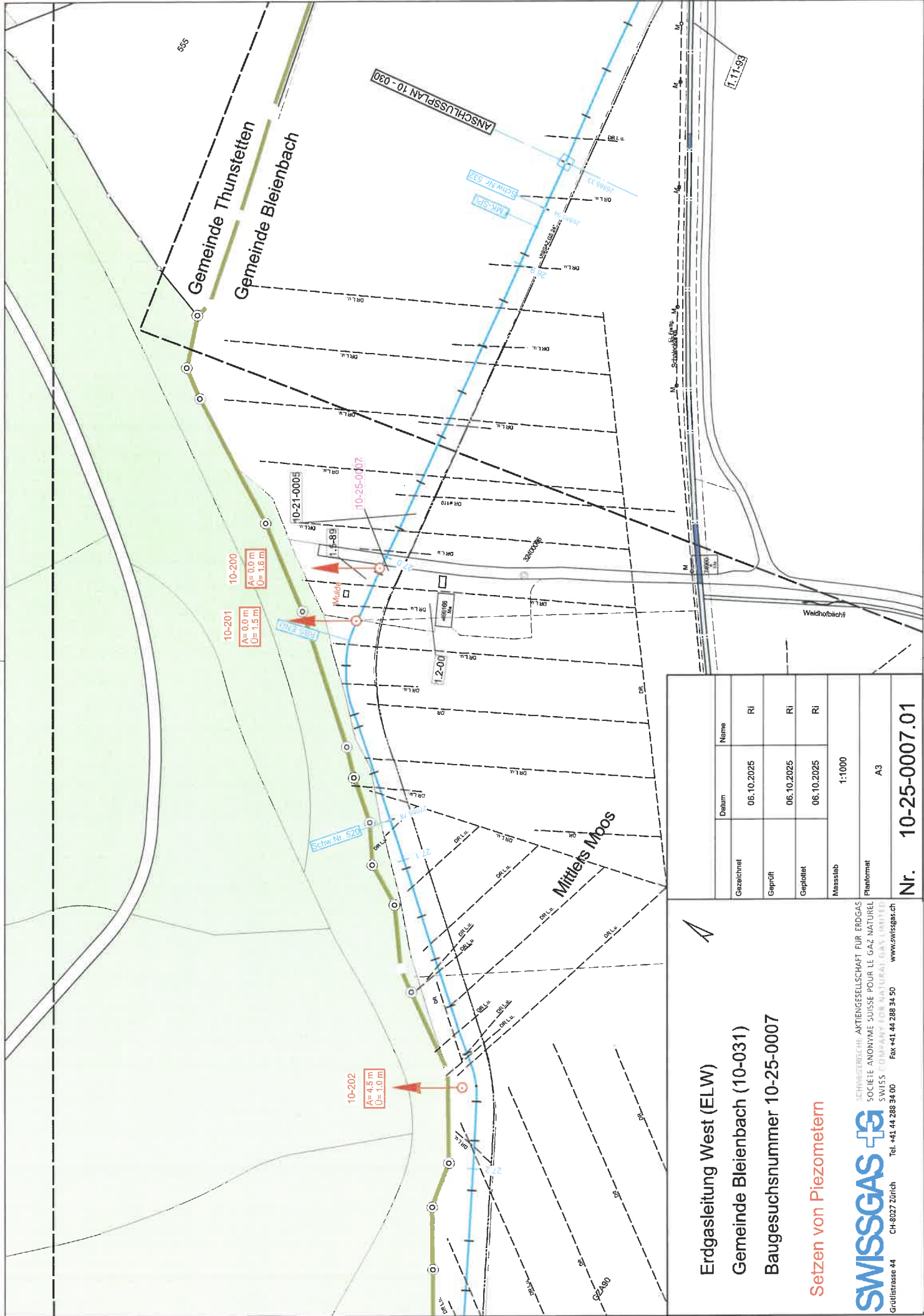
240809

jäckli
geologie
www.jaeckli.ch

GVM Naturgefahrenbeurteilung
Massnahmen

Objekt Nr. NZ92-16

Massstab 1:500



Erdgasleitung West (ELW)
Gemeinde Bleienbach (10-031)
Baugesuchsnummer 10-25-0007

Setzen von Piezometern

SWISSGAS
TECHNISCHE AKTIEGESELLSCHAFT FÜR ERDGAS
SOCIÉTÉ ANONYME SUISSE POUR LE GAZ NATUREL
SWISS COMPANY FOR NATURAL GAS LIMITED
Grüdlstrasse 44 CH-8027 Zürich Tel. +41 44 288 34 00 Fax +41 44 288 34 50 www.swissgas.ch

	Datum	Name
Gezeichnet	06.10.2025	Ri
Geprüft	06.10.2025	Ri
Geplant	06.10.2025	Ri
Massstab	1:1000	
Planformat	A3	
Nr.	10-25-0007.01	